

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1718

## Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13./15. August 2012 zur Kantonsratsvorlage RG 051/2012

---

### 1. Ausgangslage

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 13./15. August 2012 die genannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2012/877 vom 1. Mai 2012) behandelt. Sie hat dem Beschlussesentwurf zugestimmt, mit folgendem Änderungsantrag:

§ 32 Absatz 1 Buchstabe f) soll lauten:

der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zu **10'000 Franken** jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

### 2. Erwägungen

Die gleiche Bestimmung gilt bei der direkten Bundessteuer, wo ein Sold bis maximal Fr. 5'000.— pro Jahr steuerfrei ist (Art. 24 lit. f<sup>bis</sup> DBG). Im Sinne eines einfachen Vollzugs, auch für die Gemeinden, welche die Lohnausweise ausstellen müssen, haben wir für das kantonale Recht, das die Höhe des Freibetrags selbst zu bestimmen hat, den gleichen Betrag vorgeschlagen. Damit wird der Sold für rund 200 bis 250 Stunden Feuerwehrdienst jährlich, was einem Arbeitspensum von etwa 10 % entspricht, von der Steuer befreit. Eine Verdoppelung des Freibetrages, von der angeblich 100 Feuerwehrlaute im Kanton profitieren, ist deshalb nicht gerechtfertigt. Der Änderungsantrag der Finanzkommission dürfte für Kanton und Gemeinden einen Steuerminderertrag von total rund Fr. 40'000.— zur Folge haben. Soweit ersichtlich, haben zudem sämtliche Kantone, welche die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmung angegangen sind, den Freibetrag von Fr. 5'000.— auch für ihr kantonales Recht übernommen (SG: Beschluss des Kantonsrates vom 24. April 2012; TG: Beschluss des Grossen Rates vom 9. Mai 2012; BS: Beschluss des Regierungsrates vom 12. Juni 2012; BE: Beschluss des Regierungsrates vom 4. Juli 2012; GR: Beschluss des Regierungsrates vom 22. Mai 2012; BL: Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrates vom 10. Januar 2012).

### **3. Beschluss**

Der Regierungsrat hält am Beschlussesentwurf gemäss RRB Nr. 2012/877 vom 1. Mai 2012 fest.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13./15. August 2012

### **Verteiler**

Regierungsrat (6)  
Finanzdepartement  
Steueramt (5)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste BRE, GRE  
Aktuarin Finanzkommission  
Traktandenliste Kantonsrat